

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE SIBRATSGFÄLL

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 16.01.2024

1. Verordnung: Hundeverordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE BESTEUERUNG DER HUNDEHALTUNG

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F., wird gemäß Gemeindevertretungsbeschluss vom 15.01.2024 nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

Abgabepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet von Sibratsgfäll einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Sibratsgfäll eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

§ 2

Meldepflicht

(1) Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Gemeinde Sibratsgfäll einen Hund hält oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Sibratsgfäll zu melden.

(2) Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonats zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhandengekommen, hat dies der Halter unverzüglich der Gemeinde Sibratsgfäll zu melden.

§ 3

Höhe und Fälligkeit der Hundesteuer

(1) Die Höhe der Hundesteuer wird von der Gemeindevertretung per Verordnung zum 01.01. eines jeden Jahres festgesetzt.

(2) Die Hundesteuer ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und jeweils am 31. März fällig. Wird ein steuerpflichtiger Hund nach dem 31. März des betreffenden Kalenderjahres angeschafft, so ist der volle Jahresbetrag innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Anschaffung fällig. Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhandengekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundesteuer wird nicht rückerstattet.

(3) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundesteuer zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundesteuer eingehoben wird. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im laufenden Jahre bereits entrichtete Steuer angerechnet. Ein allenfalls sich hierbei ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.

§ 4

Abgabenbefreiung

(1) Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:

- a) Blindenhunde, Lawinenhunde und Wachhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden,
- b) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.

(2) Eine Befreiung von der Hundesteuer kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 16.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Hundeabgabeverordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

M a r t i n B e r e u t e r